

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision Planungs- und Bauverordnung 2021

Teilnehmerangaben:

LuzernPlus
LuzernPlus
Riedmattstrasse 14
6031 Ebikon

Kontaktangaben:

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch

Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

67621

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|--|---|--|--|
| Vernehmlassung Allgemeines | Allgemeine Würdigung | Zu § 3 PBV: LuzernPlus begrüsst die rechtliche Umsetzung des von den Stimmberechtigten des Kantons Luzern gutgeheissenen Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative. Mit der Rechtskraft von § 39c PBG wurden Bestimmungen zu den Fruchtfolgefächern im Gesetz geregelt, so dass die Kürzungen der Bestimmungen auf Verordnungsstufe berechtigt sind. Unverbaute Landschaften und Fruchtfolgefächern werden besser geschützt, indem Kompensationen einer strengen Kontrolle der Umsetzung und weiteren Bewirtschaftung unterliegen. Zudem ist die Kompensationspflicht generell und im Vergleich zu heute ausgedehnt. | |
| Vernehmlassung Allgemeines | Allgemeine Würdigung | Zu § 51 Abs. 1 (geändert) PBV: Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Behörde für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Mit der Ergänzung der Prüfung der Eingliederung ins Landschaftsbild werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sogar ausgebaut. Dies wird aus regionaler Sicht begrüsst. Aufgaben und Vorgaben für den Bereich "Bauen ausserhalb der Bauzone" sehen wir ausschliesslich auf kantonaler Stufe. Explizit ausschliessen möchten wir diesbezügliche Bestrebungen, zusätzliche regionale und teilregionale, oder (über-)kommunale Aufgaben zu etablieren. Dies würde aus unserer Sicht zu einer unnötigen Ungleichbehandlung zwischen Regionen oder Gemeinden führen. Das wäre mit den Gedanken des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative nicht zu vereinbaren. | |
| Vernehmlassung Planungs- und Bauverordnung: Entwurf Teilrevision 2021 | § 1 Elektronische Daten in der Richt- und Nutzungsplanung | Für uns ist nicht abschliessend klar was unter "...dass die Verbindung und Verlinkung der Textinhalte zu den Plandaten gewährleistet ist..." zu verstehen ist. | Die digitale Einreichung von Richtplandtext und -karte reicht dementsprechend nicht aus, es muss auch eine jeweilige Verlinkung vom Text zur Karte hergestellt werden? Dies ist für uns nicht abschliessend verständlich bzw. nachvollziehbar. |
| Vernehmlassung Planungs- und Bauverordnung: Entwurf Teilrevision 2021 | § 7 Elektronische Daten in der Sondernutzungsplanung | Der Verordnungstext ist zu ergänzen mit: § 7 Abs. 3: Der Bebauungsplan (bestehend aus Plan, Vorschriften und orientierenden Dokumenten) | Richt- und Nutzungspläne (§ 1) sowie Bebauungspläne (§ 7) bestehen nicht nur aus den grundeigentümergebundenen Plänen und Vorschriften. Die im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren erarbeiteten Berichte, Konzepte, Gutachten und Studien sind als orientierende Dokumente ebenfalls digital einzureichen und im Vorprüfungs-, Mitwirkungs- sowie im Auflageverfahren den Fachstellen und interessierten Kreisen zur Ansicht und Stellungnahme zu unterbreiten. |
| Vernehmlassung Planungs- und Bauverordnung: Entwurf Teilrevision 2021 | § 7 Elektronische Daten in der Sondernutzungsplanung | Die rawi hat zusammen mit LuzernPlus den 3D Viewer für die Gebietsmanagements von LuzernPlus erstellt. Mittel- bis langfristig sollte man sich die Frage stellen, ob bewilligte Planungen auch als 3D Objekt (z.B. Klötzchenmodell LOD 2.5) eingereicht werden sollen. | Die Digitalisierung im Planungs- und Baubereich ermöglicht neue Möglichkeiten. So auch das Darstellen der Gebäude in 3D. Mittel- bis langfristig sollte diese Thematik auch für das Geoportal bzw. beim Bewilligungsprozesse der rawi thematisiert werden. |

| Bereich | Kapitel | Antrag / Bemerkung | Begründung |
|---|--|--|--|
| Vernehmlassung Planungs- und Bauverordnung: Entwurf Teilrevision 2021 | § 51 Abs. 1 Eingliederung ausserhalb Bauzone: Zuständigkeit Dienststelle Raum und Wirtschaft | Der Verordnungstext ist zu ergänzen mit: 1 Die Dienststelle Raum und Wirtschaft entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen,Sie prüft die gute Eingliederung von Bauten, Anlagen und Nutzungen ins Landschaftsbild gemäss § 39d PBG und setzt für die Beurteilung und Beratung der Kriterien ein Fachgremium ein. | Mit einem Fachgremium aus Raum-, Landschaftsplanern, Architekten, Landschaftsarchitekten und weiteren Spezialisten, die Wettbewerbs- und Jurorenerfahrung vorweisen und Fachverbänden wie FSU, SIA oder BSA angeschlossen sind, kann eine gesamtheitliche Beurteilung der für die Eingliederung wichtigen Kriterien besser garantiert werden. Zudem kann mit einem Gremium aus qualifizierten und unabhängigen Fachleuten den Bauherrschaften im Planungsprozess eine Projektbegleitung angeboten werden, damit die gute Eingliederung bereits vor dem Baubewilligungsverfahren sichergestellt ist. Das Fachgremium kann so eine Vermittlerrolle zwischen Bauherrschaft, kantonaler Dienststelle und Gemeinde einnehmen. |
| Vernehmlassung Planungs- und Bauverordnung: Entwurf Teilrevision 2021 | § 51 Abs. 1 Eingliederung ausserhalb Bauzone: Zuständigkeit Dienststelle Raum und Wirtschaft | Die Ergänzung "Sie prüft die gute Eingliederung von Bauten, Anlagen und Nutzungen ins Landschaftsbild" wird von LuzernPlus begrüsst. | Die Eingliederung ins Landschaftsbild ist für Bauten/Anlagen ausserhalb der Bauzone elementar, um Qualitäten und Charakter des Natur- und Landschaftsraumes langfristig erhalten bzw. stärken zu können. |
| Vernehmlassung Planungs- und Bauverordnung: Entwurf Teilrevision 2021 | § 51 Abs. 1 Eingliederung ausserhalb Bauzone: Zuständigkeit Dienststelle Raum und Wirtschaft | Die Dienststelle Raum und Wirtschaft ist die zuständige Behörde für das Bauen ausserhalb der Bauzone. Mit der Ergänzung der Prüfung der Eingliederung ins Landschaftsbild werden die Aufgaben und Verantwortlichkeiten sogar ausgebaut. Dies wird aus regionaler Sicht begrüsst. | Aufgaben und Vorgaben für den Bereich "Bauen ausserhalb der Bauzone" sehen wir ausschliesslich auf kantonaler Stufe. Explizit ausschliessen möchten wir diesbezügliche Bestrebungen, zusätzliche regionale und teilregionale, oder (über-)kommunale Aufgaben zu etablieren. Dies würde aus unserer Sicht zu einer unnötigen Ungleichbehandlung zwischen Regionen oder Gemeinden führen. Das wäre mit den Gedanken des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative nicht zu vereinbaren. |

Fragen zum Entwurf der Teilrevision der Planungs- und Bauverordnung 2021

| Thematik | Fragestellung | Getroffene Antwort |
|---|---|--------------------|
| Umsetzung Gegenvorschlag Kulturlandinitiative | Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung in § 3 PBV einverstanden? | Stimme zu |
| Umsetzung Gegenvorschlag Kulturlandinitiative | Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung in § 51 PBV einverstanden? | Stimme eher zu |
| Elektronische Daten in der Richt-, Nutzungs- und Sondernutzungsplanung | Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung in §§ 1 und 7 PBV einverstanden? | Stimme zu |
| Publikationspflicht Kantonsblatt | Sind Sie mit den vorgeschlagenen Ergänzungen in §§ 6 und 58 PBV einverstanden? | Stimme zu |
| Aufhebung privatrechtlicher Baubeschränkungen | Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahren in § 6b PBV zur Aufhebung privatrechtlicher Baubeschränkungen einverstanden? | Stimme zu |
| Planungsvorteile: Rückerstattung von Entschädigungen und Verfahrenskosten | Sind Sie mit der Präzisierung einverstanden, wonach sowohl die Gerichte wie auch die Schätzungskommission ihre Verfahren mit Urteilen abschliessen (§ 31 Abs. 2 PBV)? | Stimme zu |
| Elektronische Eingabe Baugesuche | Sind Sie mit dem Grundsatz, wonach Baugesuche künftig elektronisch einzureichen sind, einverstanden (§ 55 Abs. 1 und 5 PBV)? | Stimme zu |
| Elektronische Eingabe Baugesuche | Sind Sie mit dem Grundsatz, wonach das Baubewilligungsverfahren – inklusive öffentliche Bekanntmachung und Auflage – künftig elektronisch ablaufen soll, einverstanden (§§ 55 Abs. 1 und 5, 56 Abs. 1, 58 Abs. 2, 62 Abs. 1 PBV)? | Stimme zu |
| Elektronische Eingabe Baugesuche | Sind Sie mit der Übergangsbestimmung (§ 68 PBV) einverstanden? | Stimme zu |
| Gebühren im koordinierten Baubewilligungsverfahren | Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung in § 65a PBV einverstanden? | Stimme zu |